

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 21/08 B

L 3 AS 81/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 5 AS 106/05 (SG Trier)

..... ,
Waldstraße 21, 54441 Taben-Rodt,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

ARGE für Arbeit Trier und des Landkreises Trier-Saarburg,
Dasbachstraße 9, 54292 Trier,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juni 2008 durch den
den Richter Dr. S p e l l b r i n k sowie die Richterinnen K n i c k r e h m
und Dr. D ü r i n g
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2007 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz hat der Kläger mit einem vom ihm unterzeichneten Schreiben vom 13. Februar 2008 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Der Senat hat den gleichzeitig gestellten Antrag, ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, mit einem ihm am 18. April 2008 zugestellten Beschluss vom 31. März 2008 abgelehnt.
- 2 Eine den Formvorschriften entsprechende Beschwerde durch einen vor dem Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 166 SGG) ist auch nach Zustellung des die Prozesskostenhilfe ablehnenden Beschlusses nicht beim BSG eingegangen.
- 3 Die Beschwerde des Klägers muss deshalb als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

